STIFTUNG
Akkreditierungsrat

10 015 658

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Soziale Arbeit, B.A.
Hochschule:	Hochschule der Wirtschaft für Management gGmbH
Standort:	Mannheim
Datum:	21.09.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die berufsrechtliche Eignung des Studiengangs ist nachzuweisen. (§ 11 i.V.m. § 12 Abs. 1 StAkkrVO).

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage 1, bezogen auf das Kriterium "Qualifikationsziele und Abschlussniveau" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 16f.) i.V.m. dem Kriterium "Curriculum"

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Die Hochschule zeigt die Zustimmung zur Erweiterung der staatlichen Anerkennung der Hochschule in Bezug auf den

Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ durch das Ministerium an (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 17).

Der Akkreditierungsrat schließt sich der vorgeschlagenen Auflage an und übernimmt diese in redaktionell adjustierter Fassung in seinen Beschluss. Zur Begründung der Auflage wird auf S. 17 des Akkreditierungsberichts verwiesen.

II. Nicht erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage, bezogen auf das Kriterium "Curriculum" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 18ff.)

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Die Hochschule stellt sicher, dass notwendiges Grundlagenwissen in den Grundlagenmodulen vermittelt wird (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 21).

Zur Begründung wird zunächst auf S. 19f. des Akkreditierungsberichts verwiesen: Das Gutachtergremium hat festgestellt, dass ich im Curriculum teilweise Grundlagenmodule eines generalistisch ausgerichteten Studiums der Sozialen Arbeit im Vertiefungsbereich befänden, wohingegen Vertiefungsmodule dem Grundstudium zugeordnet seien.

In ihrer Stellungnahme vom September 2022 gibt die Hochschule an, dass sie das Modulhandbuch inhaltlich und hinsichtlich der zeitlichen Verteilung der Belegung von Modulen angepasst habe, um notwendiges Grundlagenwissen in den Grundlagenmodulen zu behandeln, bevor spezifischeres Wissen in den Vertiefungsmodulen vermittelt werde. (vgl. Stellungnahme der Hochschule vom 08.09.2022, S. 4).

Das Gutachtergremium hält dennoch an der Erteilung an der Auflage fest (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 20). Nach Ansicht des Akkreditierungsrats hat die Hochschule auf das festgestellte Monitum jedoch reagiert, sodass dieser hier keinen weiteren Handlungsbedarf sieht. Die Auflage wird deshalb nicht ausgesprochen.

Auflage, bezogen auf das Kriterium "Personelle Ausstattung" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 22ff.)

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Die Hochschule muss die Besetzung einer Professur für das Lehrgebiet Soziale Arbeit nachweisen und gewährleisten, dass auf Basis der zukünftigen Personalentwicklung für die Lehrenden Freiräume und Möglichkeiten für Forschung geschaffen werden (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 24).

Die Begründung zur vorgeschlagenen Auflage ist S. 23f. des Akkreditierungsberichts zu entnehmen.

In ihrer Stellungnahme gibt die Hochschule an, dass die Beschaffung einer weiteren Professur für den Studiengang "Soziale Arbeit" ab 2023 geplant sei (vgl. Stellungnahme der Hochschule vom 08.09.2022, S. 5). Ferner erfolge die Beteiligung an Forschungsaktivitäten durch das Professorium und werde seitens der Hochschule gefördert (vgl. Stellungnahme der Hochschule vom 08.09.2022, S. 6). So werde z.B. die Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen finanziert oder es sei eine Freistellung für Forschungsprojekte möglich (ebd.). Die Hochschule verweist außerdem darauf, dass die Studiengangsleitung sich bereits jetzt aktiv am wissenschaftlichen Fachdiskurs beteilige sowie

Forschungsprojekte durchführe (ebd.). Auf Nachfrage gibt die Hochschule zudem an, dass die in der Stellungnahme angekündigte Besetzung der Professur zwischenzeitlich erfolgen konnte (vgl. Rückmeldung der Hochschule vom 16.06.2023).

Unter Berücksichtigung der Sachstandsdarstellung im Akkreditierungsbericht (vgl. S. 22f.) sowie der ergänzenden Stellungnahme der Hochschule erachtet der Akkreditierungsrat die Anforderungen des § 12 Abs. 2 StAkkrVO in Hinblick auf die Verbindung von Forschung und Lehre durch das hauptamtliche professorale Lehrpersonal im Grundsatz als erfüllt: Die Hochschule hat den Aufwuchs des hauptamtlichen Lehrpersonals im Bereich Soziale Arbeit nachgewiesen und es sind entsprechende Rahmenbedingungen für Forschungsaktivitäten vorhanden, die auch nachweislich auch genutzt werden. Insofern kann die Auflage entfallen.

PROGRAMM AKKREDITIERT Akkreditierungsrat